

vorliegender Spruchreihe der Sache eine volle Sitzung des Bezirksausschusses innerhalb der nächsten 14 Tage nicht in Aussicht steht.

3) Die Deputation besteht mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines gesetzlichen Stellvertreters aus fünf Mitgliedern; zu Fassung gültiger Beschlüsse genügt indeß die Anwesenheit und Mitwirkung von drei Mitgliedern. Es entscheidet die Majorität und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

4) Der, die Errichtung einer Anlage oder die Ertheilung einer Genehmigung zum Geschäftsbetriebe beantragenden Partei ist es unbenommen, im Voraus die Entscheidung durch die Deputation des Bezirksausschusses abzulehnen und die des vollen Bezirksausschusses zu beanspruchen.

5) Die Mitglieder der Deputation sind künftig in der ersten Sitzung des Bezirksausschusses im Jahre für das Kalenderjahr, für diesmal in der nächsten Sitzung für das laufende Jahr zu wählen.

Art. II.

Zur Erläuterung und Ergänzung der für das Verfahren im Allgemeinen maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benützung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruction macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achtägigen Frist zu stellen.

2) Die Entscheidung des Bezirksausschusses, bezüglich der Deputation, erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschickenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

3) Wird gegen die ersinstanzliche Entscheidung Recurs eingewendet (§. 20 des Bundesgesetzes), so ist der Gegenseit unter Zufertigung einer, von dem Recurrenten mit zu überreichenden, Abschrift der Recurschrift und der etwaigen Rechtfertigungsschrift hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einreichung einer Gegenseit binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.

4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Acten unverweilt an Unser Ministerium einzusenden, dessen Abtheilung für das Innere nach etwaiger Vervollständigung der Instruction ihre, mit Gründen versehene, Entscheidung an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses zur Eröffnung an die Parteien gelangen läßt.

5) Der Vorsitzende des Bezirksausschusses hat die ordnungsmäßige Ausführung der gegebenen Entscheidungen wahrzunehmen.